Amtsblatt
Regierung der Oberpfalz

81. Jahrgang **Regensburg, 14. August 2025** **Nr. 8**

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der kreisfreien Stadt Amberg, des Landkreises Amberg-Sulzbach und der kreisangehörigen Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) vom 22. Juli 2025 ROP-SG12-1402.1-1-14-17 182

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klärschlammverwertung Schwandorf – gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts 182

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – „Delegationsvereinbarung“ – zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Landshut vom 31. Juli 2025 Az. ROP-SG12-1443.1-5-9-23 187

Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands zur Finanzierung einer Kultureinrichtung in der Nordoberpfalz vom 31. Juli 2025 Az. ROP-SG12-1444.1-24-1-18 193

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Erweiterung der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang,
Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham;
Hier: Antrag auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG;
Bekanntmachung vom 14. August 2025, 8711.1-17-11 198

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 29. Juli 2025 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans) 199

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf 200

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der kreisfreien Stadt Amberg, des Landkreises Amberg-Sulzbach
und der kreisangehörigen Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach)
vom 22. Juli 2025
Nr. ROP-SG12-1402.1-1-14-17**

Auf Grund

- der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, und

- der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), geändert worden ist,

verordnet die Regierung der Oberpfalz:

§ 1

(1) In die kreisfreie Stadt Amberg werden aus der Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, die Flurstücke der Gemarkung Aschach mit der

a) Flurstücksnummer 637/6 und einer Fläche von 6 m²,
b) Flurstücksnummer 637/7 und einer Fläche von 14 m²

umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, wird aus der kreisfreien Stadt Amberg das Flurstück der Gemarkung Gärmersdorf mit der Flurstücksnummer 1960/2 und einer Fläche von 50 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Regensburg, 22. Juli 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen Klärschlammverwertung Schwandorf – gKU,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist und aufgrund von Art. 50 Abs. 1 Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, vereinbaren der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Träger, Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich, Stammkapital

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Organe

§ 4 Der Vorstand

§ 5 Der Verwaltungsrat

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

§ 8 Schriftform

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

§ 11 Wirtschaftsjahr

§ 12 Abwicklung bei Auflösung, Auseinandersetzung

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Interner Ausgleich im Rahmen der Gewährträgerhaftung; Verlustausgleich

§ 15 Inkrafttreten

§ 1

Träger, Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger des Unternehmens sind der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) Klärschlammverwertung Schwandorf mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gKU KVS“.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Schwandorf.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf und das Gebiet des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf.

(5) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro. Auf dieses Stammkapital leistet als Einlage
- der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro
- der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die beteiligten Zweckverbände übertragen dem Kommunalunternehmen die Aufgabe, Klärschlämme thermisch zu verwerten und das Phosphat in der Klärschlammasche entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten oder diese Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1 Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen.

(4) Da nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieser das Kommunalunternehmen nach Außen; der Verwaltungsrat bestimmt mindestens einen Stellvertreter.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Unternehmensträger haben können, sind diese zu unterrichten, dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den beiden Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf und des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf sowie vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf und zwei der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf angehören müssen.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein Vorsitzender der am Kommunalunternehmen beteiligten Zweckverbände. Bis zum 01.07.2026 ist der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle drei Jahre. Der jeweils andere Verbandsvorsitzende ist Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Verbandsversammlungen der beiden Träger für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einer Verbandsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Jeder Verwaltungsrat hat 1 Stimme.

(5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Zweckverbänden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
2. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen der Dienstverhältnisse des Vorstands;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
6. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
9. Personalangelegenheiten;
10. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreiten;
11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro (Nettobetrag) überschreitet;

12. wesentliche Änderung des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Rahmen der durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben;

13. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für das gemeinsame Kommunalunternehmen – im Einzelfall oder insgesamt – Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000 Euro (Nettobetrag) mit sich bringen.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Änderung der Unternehmsaufgabe, den Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Träger. Das Recht zur Kündigung der Trägerschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Verbandsversammlungen jedes Unternehmensträgers können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrates vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Weisungen erteilen.

(6) Dem Vorstand gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(7) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können von dem Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Tage abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat 1 Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn unverzüglich zu beanstanden, seinen Vollzug auszusetzen und - soweit erforderlich - eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 KommZG) herbeizuführen.

(9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 10 gilt entsprechend.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrates jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Klärschlammverwertung Schwandorf gKU durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nicht Abweichendes bestimmt.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Unternehmensträgern unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Bei Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen auf die Träger zu je 50 % über.

(2) Wird das Unternehmen aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, haben die Unternehmensträger die Beamten- und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend zu übernehmen.

(3) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, hat eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit ihm nach den in Abs. 1 geregelten Grundsätzen zu erfolgen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Unternehmensträger weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hin. Das Amtsblatt des gemeinsamen Kommunalunternehmens kann in der Geschäftsstelle des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind von den Unternehmensträgern in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 14

Interner Ausgleich im Rahmen der Gewährträgerhaftung; Verlustausgleich

Soweit die Träger für Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens in Anspruch genommen werden, erfolgt der Ausgleich im Innenverhältnis zu je ein Halb. Entsprechendes gilt für den Verlustausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 4 KUV.

§ 15

Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf
Schwandorf, den 17. Juli 2025

……..……
Unterschrift
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf
Schwandorf, den 25. Juni 2025

……
Unterschrift
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – „Delegationsvereinbarung“ –
zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing
und dem Landkreis Landshut
vom 31. Juli 2025
Az. ROP-SG12-1443.1-5-9-23

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Landshut abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 4. Juli/19. August/23. September/30. September 2024 zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – „Delegationsvereinbarung“ – amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23. Juni 2025, Az. ROP-SG12-1443.1-5-9-19, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt, soweit darin Aufgaben und Befugnisse auf den Landkreis Regensburg übertragen wurden.

Regensburg, 31. Juli 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Landkreis
Regensburg

Landkreis
Straubing-Bogen

Stadt
Straubing

Landkreis
Landshut

Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- „Delegationsvereinbarung“ -

zwischen

dem Landkreis Regensburg,
vertreten durch Landrätin Tanja Schweiger,
Altmühlstraße 3,
93059 Regensburg,

dem Landkreis Straubing-Bogen,
vertreten durch Landrat Josef Laumer,
Leutnerstraße 15,
94315 Straubing,

der Stadt Straubing,
vertreten durch Oberbürgermeister Markus Pannermayr,
Theresienplatz 2,
94315 Straubing,

dem Landkreis Landshut,
vertreten durch Landrat Peter Dreier,
Veldener Straße 15,
84036 Landshut,

zusammen bezeichnet als **„die Aufgabenträger“**

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Aufgabenträger im Nahverkehrsraum Regensburg sind durch vielfältige wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV und die Integration der Verkehrsangebote im Gemeinschaftstarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen und deren tarifliche Integration ist ein gemeinsames Ziel der Aufgabenträger. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft diese Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im allgemeinen ÖPNV.

Der Landkreis Regensburg hat mit der Stadt Regensburg am 03.08.2018 die „Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ geschlossen. In dieser Vereinbarung regeln die Aufgabenträger die wechselseitigen Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit. Soweit die von der Vereinbarung erfassten Linienverkehre in das geographische Gebiet der Stadt Regensburg führen, ist demnach der Landkreis Regensburg allein zuständig.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linienverkehre, der Integration in den RVV-Tarif, der Vorgabe bestimmter Tarife wie dem 365-Euro-Ticket und dem Deutschland-Ticket (einschließlich Ermäßigungsticket) und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

Der Landkreis Regensburg hat die landkreiseigene Nahverkehrsgesellschaft GFN mit Wirkung zum 01.12.2019 mit der Planung und Organisation des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich beauftragt. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des vergleichbar einer eigenen Dienststelle kontrollierten Unternehmens GFN. Die GFN nimmt insoweit die Pflichten des Landkreises Regensburg gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung für den Landkreis wahr.

§ 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) Die Aufgabenträger verantworten dabei gemeinsam auch die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(3) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger" hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(4) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(5) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der **Landkreis Regensburg** der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ und die **Landkreise Straubing-Bogen** und **Landshut** sowie die **Stadt Straubing** sind „mitbediente Aufgabenträger“:

Landkreis Regensburg / Landkreis Straubing-Bogen

- Petzkofen – Aufhausen – Alteglofsheim – Obertraubling – Oberhinkofen – Regensburg; derzeit RVV-Linie 21
- Allkofen – Pfakofen – Alteglofsheim – Obertraubling – Regensburg; derzeit RVV-Linie 24
- Birnbach – Schierling – Eggmühl – Pfaffenberg; derzeit RVV-Linie 103, VSL-Linie 43

Landkreis Regensburg / Landkreis Straubing-Bogen / Stadt Straubing

- Straubing – Schönach – Pfatter – Ilkofen/Wolfskofen – Regensburg; derzeit RVV-Linie 33, VSL-Linie 25

Landkreis Regensburg / Landkreis Straubing-Bogen / Landkreis Landshut

- Upfkofen – Pfakofen – Zaitzkofen – Schierling – Oberroning; derzeit RVV-Linie 104
- Allkofen – Aufhausen – Pfakofen – Mallersdorf – Neufahrn i. NB; derzeit RVV-Linie 114, VSL-Linie 37

(6) Für die durch folgende Linie bedienten Verkehrsachsen ist der **Landkreis Straubing-Bogen** der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der **Landkreis Regensburg** ist mitbedienter Aufgabenträger:

- Wiesenfelden – Wörth a.d.Donau; derzeit VSL-Linie 3

(7) Für die durch folgende Linie bedienten Verkehrsachsen ist der **Landkreis Straubing-Bogen** der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ und sind der **Landkreis Regensburg** sowie die **Stadt Straubing** „mitbediente Aufgabenträger“:

- (Wiesent –) Wörth a.d.Donau – Kirchroth – Straubing; VSL-Linie 4

§ 3 Tarif - insbesondere 365-Euro-Ticket und Deutschlandticket

(1) Abweichend von der Festlegung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist der Landkreis Regensburg für alle in § 2 Abs. 5 bis 7 genannten Linien, soweit sie im Verbund sind, zuständiger Aufgabenträger in Bezug auf die Vorgabe der Anwendung des RVV-Verbundtarifs und die Gewährung von damit in Verbindung stehenden Ausgleichsleistungen. § 4 gilt insoweit entsprechend.

(2) Durch diese Vereinbarung wird die Anwendung der weiteren von den Aufgabenträgern vorgegebenen Tarife in ihrem Gebiet nicht berührt. Der Landkreis Regensburg gewährleistet, dass auf allen Linien im Verbund der RVV-Tarif angewendet wird. Um eine rechtskonforme Vorgabe der Tarife und die rechtskonforme Finanzierung von aus dem RVV-Tarif resultierenden Mindererlösen zu gewährleisten, trifft der Landkreis Regensburg auf der Grundlage der Abstimmungen mit den „mitbedienten Aufgabenträgern“ die erforderlichen Finanzierungsregelungen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen.

(3) Auch im Zusammenhang mit der Einführung des 365-Euro-Tickets RVV mit Wirkung zum 01.08.2020 trifft der Landkreis Regensburg alle hierzu erforderlichen Regelungen für die Linienabschnitte im Gebiet der mitbedienten Aufgabenträger. Der Landkreis Regensburg bedient sich auch hierfür seines Tochterunternehmens GFN.

(4) Für das Verfahren zum Ausgleich der finanziellen Nachteile durch die Einführung des Deutschlandtickets (einschließlich Ermäßigungsticket) ist jeweils der für zuständig erklärte Aufgabenträger verantwortlich.

§ 4 Befugnisse des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“

(1) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

a) die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,

b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,

c) den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien und deren Vollzug, soweit sich diese Tarifpflichten auf den RVV-Tarif beziehen, erfolgt der Erlass durch den Landkreis Regensburg,

d) die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften; soweit diese Ausgleichsleistungen im Gegenzug zur Verpflichtung zur Anwendung des RVV-Tarifs gewährt werden, erfolgt dies durch den Landkreis Regensburg,

e) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

(2) Die nach Abs. 1 Buchstabe d) mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach § 2 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch eventuell eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht geschützten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts der vorherigen Zustimmung des „mitbedienten Aufgabenträgers".

(3) Mit der Übernahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 ist die Verpflichtung des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“ verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Regelungen und unter Beachtung der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 sicherzustellen. Die Aufgabenträger verständigen sich über das zu gewährleistende Verkehrsangebot. Dieses wird als Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung (Anforderungen an das Verkehrsangebot) dokumentiert.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehrsachsen ist von den Aufgabenträgern wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb des RVV und der benachbarten Tarifgebiete sicherzustellen. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die übertragene Aufgabe so wahr und übt seine Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abbestellungen.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Die Aufgabenträger informieren sich wechselseitig über beabsichtigte Änderungen am Verkehrsangebot sowie über die Auswirkungen auf die zu tragenden Kosten. Über die Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her. Vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen 1 und 2 (Anforderungen an das Verkehrsangebot und Finanzierung) dokumentiert.

(4) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen jährlichen Tarifanpassungen im jeweils anzuwendenden Tarif ist nicht erforderlich.

(5) Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber eine betriebliche Abstimmung mit den Betreibern anschließender sowie abschnittsweise paralleler Linienverkehre vornimmt, mit dem Ziel einer bestmöglichen Integration, soweit dies nicht durch den jeweiligen Aufgabenträger selbst geschieht. Hierbei wirken die Aufgabenträger darauf hin, dass die jeweiligen Betreiber die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fahrplangestaltung, die Anschlusssicherung, die Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

§ 6 Finanzierung

(1) Der „mitbediente Aufgabenträger“ übernimmt die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots für sein geographisches Gebiet (Aufwandsersatz). Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart. Diese gesonderte Vereinbarung ist als Anlage 2 (Finanzierung) dieser Zweckvereinbarung beigefügt.

(2) Für die Linien, für die der Landkreis Regensburg der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist, erfolgt die Abrechnung auch des vom RVV ermittelten Defizits über die GFN. Dieses gilt auch im Falle von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Vereinbarungen im Sinne von § 7 Abs. 3.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am 01.01.2024 bzw. mit Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen oder der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Liniengenehmigungen, Übertragungen der Betriebsführung sowie sonstige Finanzierungs- und Subunternehmerverträge bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt bestehen. Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung die Befugnis des zuständigen Aufgabenträgers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungen eine Anschlussregelung sicherzustellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Die Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt, die Aufgabenträger erhalten je ein Exemplar.

Regensburg, den …….
Landkreis Regensburg

…….
Tanja Schweiger
Landrätin

Straubing, den …….
Landkreis Straubing-Bogen

…….
Josef Laumer
Landrat

Straubing, den …….
Stadt Straubing

…….
Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Landshut, den ……..
Landkreis Landshut

…….
Peter Dreier
Landrat

Anlagen 1 und 2
zur Delegationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Regensburg, Straubing-Bogen, Landshut und der Stadt Straubing

Anlage 1 – Anforderungen an das Verkehrsangebot

Die derzeitigen Fahrpläne der von der Vereinbarung umfassten Linien sind Bestandteil der Anlage 1. Sie stellen das derzeitige Verkehrsangebot dar. Über Änderungen an die Anforderungen zum Verkehrsangebot stellen die betroffenen Aufgabenträger Einvernehmen her und dokumentieren dies.

Anlage 2 – Finanzierung

Gegenstand dieser Anlage

Die Aufgabenträger haben oben genannte Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG hinsichtlich der Zusammenarbeit im gebietsübergreifenden ÖPNV geschlossen. Die Aufgabenträger ersetzen einander den unter Beachtung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entstehenden Aufwand bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben, bezogen auf das jeweilige geografische Gebiet, in pauschalierter Höhe (Art. 10 Abs. 3 KommZG). Vor diesem Hintergrund vereinbaren sie hiermit gemäß § 6 Abs. 1 der Delegationsvereinbarung folgendes Verfahren zur Ermittlung des pauschalierten anteiligen Beitrags (Aufwandsersatz).

1. Öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA)

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ermittelt den Nettofinanzierungsbedarf (Kosten abzüglich Erlöse) je Linie oder Linienbündel, die/das Gegenstand der Delegationsvereinbarung ist, und den zu leistenden Aufwandsersatz der „mitbedienten Aufgabenträger“. Das hierfür festgelegte Verfahren basiert auf einer Linienleistungs- und Erfolgsrechnung wie folgt:

Für jede Linie/Linienbündel, die/das Gegenstand der Delegationsvereinbarung ist,

a) ermittelt der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ die Kosten anhand der Parameter des öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das Soll-Fahrplanangebot und ordnet diese gebietsanteilig den Aufgabenträgern zu. Eine nachträgliche Spitzabrechnung erfolgt nicht.

b) ermittelt die GFN, insbesondere basierend auf der Einnahmenaufteilung im RVV, die anteiligen Erlöse je Linie/Linienbündel und ordnet diese entsprechend dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung für den Pool Regionalbusverkehr den Aufgabenträgern zu. Sie informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über das Ergebnis für diese Linie/Linienbündel. Soweit keine Einnahmenaufteilung für den Regionalbusverkehr besteht, ordnet die GFN die Erlöse im Verhältnis der Kostenzuordnung nach Buchstabe a) den Aufgabenträgern zu.

c) Der Saldo zwischen den zugeordneten Kosten und Erlösen nach Buchstabe a) und b) ergibt den anteiligen Nettofinanzierungsbedarf (Aufwandsersatz) je Aufgabenträger.

d) Soweit die Linien gemäß § 2 Abs. 5 der Delegationsvereinbarung Gegenstand der Bestandssicherung im Sinne des Leitfadens für die Finanzierung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern nach der Novellierung des ÖPNVG zum 1. Januar 2024, Stand 17.11.2023, (Art. 24 Abs. 4 Nr. 2 BayÖPNVG) sind, erhält der „für die Vergaben zuständige Aufgabenträger“ für den Zeitraum der Bestandssicherung die auf die jeweilige Linie/Linienbündel entfallenden Anteile der Hilfen für den Ausbildungsverkehr im Sinne von Art. 24 BayÖPNVG auch für das Gebiet der „mitbedienten Aufgabenträger“, soweit er für diese Linien den Verkehrsunternehmen einen pauschalierten Ausgleich für den Wegfall der bisherigen „45a-Mittel“ gewährt und hierzu bestandssichernde Regelungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften erlässt. Die je Linie/Linienbündel gemäß Art. 24 BayÖPNVG gewährten anteiligen Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden den Erlösen der jeweiligen Linie/Linienbündel zugerechnet.

e) Soweit der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ Auslagen und Gebühren für die Leistungen trägt oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsangebot bestellt und diese nicht durch die Verkehrsunternehmen im Rahmen des ÖDA getragen werden, werden die Aufwände hierfür im Verhältnis des Nettofinanzierungsbedarfs den Aufgabenträgern zugeordnet. Der Aufwandsersatz erhöht sich um diesen Betrag. Die GFN vereinbart mit den Verkehrsunternehmen jeweils einen Systembereitstellungsvertrag zur Nutzung von Infrastruktur, Systemen und Betriebsmitteln sowie unternehmensübergreifend organisierter Dienstleistungen. Die Vergütung hierfür für die Linien gemäß § 2 Abs. 5 bis 7 dieser Vereinbarung ist im Ausgleich nach Maßgabe des ÖDA berücksichtigt.

Die Aufgabenträger tragen ihre eigenen Kosten grundsätzlich selbst. Bei wesentlichen Unterschieden verständigen sich die Aufgabenträger über einen angemessenen pauschalierten Ausgleich. Dieses Verfahren konkretisiert den Aufwandsersatz gemäß § 6 Abs. 1.

2. Eigenwirtschaftliche Verkehre

a) Soweit die Linien gemäß § 2 Abs. 5 – 7 der Delegationsvereinbarung Gegenstand der Bestandssicherung im Sinne des Leitfadens für die Finanzierung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern nach der Novellierung des ÖPNVG zum 1. Januar 2024, Stand 17.11.2023, (Art. 24 Abs. 4 Nr. 2 BayÖPNVG) sind, erhält der „für die Vergaben zuständige Aufgabenträger“ für den Zeitraum der Bestandssicherung die auf die jeweilige Linie/Linienbündel entfallenden Anteile der Hilfen für den Ausbildungsverkehr im Sinne von Art. 24 BayÖPNVG auch für das Gebiet der „mitbedienten Aufgabenträger“, soweit er für diese Linien den Verkehrsunternehmen einen pauschalierten Ausgleich für den Wegfall der bisherigen „45a-Mittel“ gewährt und hierzu bestandssichernde Regelungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften erlässt. Ein Aufwandsersatz zwischen den Aufgabenträgern erfolgt in diesem Fall nicht.

b) Soweit der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ jenseits bestandssichernder Regelungen im Sinne des vorherigen Absatzes einen Ausgleich auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften über Höchsttarife im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt, werden die Aufwendungen den Aufgabenträgern im Verhältnis der Fahrplan-km zugeordnet. Die „mitbedienten Aufgabenträger“ gewähren dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ einen Aufwandsersatz in der so ermittelten Höhe.

Die Aufgabenträger tragen ihre eigenen Kosten grundsätzlich selbst. Bei wesentlichen Unterschieden verständigen sich die Aufgabenträger über einen angemessenen pauschalierten Ausgleich.

3. Nachweispflichten

Soweit der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ im Rahmen der Bestandssicherung anteilige Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG auch für das Gebiet der „mitbedienten Aufgabenträger“ erhält, erstellt dieser den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Hilfen. Er ordnet die zur Finanzierung eingesetzten Hilfen im Verhältnis der Nutzplatz-km den Aufgabenträgern zu.

Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands zur Finanzierung einer Kultureinrichtung in der Nordoberpfalz vom 31. Juli 2025 Az. ROP-SG12-1444.1-24-1-18

Die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, die Stadt Weiden i.d.OPf. sowie die Stadt Kemnath haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) zum Zweckverband zur Finanzierung einer Kultureinrichtung in der Nordoberpfalz zusammengeschlossen und zu diesem Zweck die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung vereinbart.

Die Verbandssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 31. Juli 2025, Az. ROP-SG12-1444.1-24-1-17, gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 31. Juli 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Satzung des Zweckverbandes zur Finanzierung einer Kultureinrichtung in der Nordoberpfalz vom 30. Mai 2025

Die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. und die Stadt Kemnath schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555 – BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Finanzierung einer Kultureinrichtung in der Nordoberpfalz“. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Waldnaab.

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. sowie die kreisangehörige Stadt Kemnath.

(2) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Beitrittskandidaten müssen hierzu einen schriftlichen Antrag stellen. Auf die Regelungen des § 16 wird an dieser Stelle verwiesen.

§ 3

Aufgabe und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Gründung, Finanzierung und finanzstrategische Begleitung einer Kultureinrichtung. Im Nachgang zur Gründung des Zweckverbandes soll eine gGmbH gegründet werden, deren Gesellschafter unter anderem der Zweckverband sein wird. Diese gGmbH soll einen Theaterbetrieb durchführen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder. Die vom Zweckverband finanzierte Kultureinrichtung kann auch außerhalb ihres räumlichen Wirkungsbereichs Gastspiele veranstalten.

(3) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts/der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist diese den gemeinnützigen Zwecken des Verbands zuzuführen. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist die Regierung der Oberpfalz.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen

1. durch die Verbandsversammlung und
2. durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsmitglieder folgende Zahl von Verbandsräten.

- Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab: 3 Verbandsräte mit 20 Stimmen
- Landkreis Tirschenreuth: 2 Verbandsräte mit 9 Stimmen
- Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf: 2 Verbandsräte mit 9 Stimmen
- Stadt Kemnath: 1 Verbandsrat mit 2 Stimmen

Die Anzahl der Stimmen ergibt sich zum einen durch die Gewichtung der finanziellen Jahresbeiträge, zum anderen durch die Einwohnerzahl:
Bis 20.000,00 € Jahresbeitrag = 1 Stimme
für jede weiteren volle 20.000,00 € + 1 Stimme
Jahresbeitrag im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der von den Verbandsmitgliedern gemäß § 14 zu entrichtenden Beiträge.
Für je angefangene 10.000 Einwohner = 1 Stimme
Maßgeblich ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung zum darauffolgenden 1. Januar für die Dauer von zwei Jahren. Etwaige Änderungen im Stimmenverhältnis werden zum 01.01. des nachfolgenden Jahres wirksam.

(3) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Verbandsmitglieder werden durch den Landrat, den Oberbürgermeister bzw. Ersten Bürgermeister sowie den von ihren Beschlussorganen bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Landrats, Oberbürgermeisters oder Ersten Bürgermeisters tritt dessen gewählter Stellvertreter.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(6) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder bestellten Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von diesen für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt, maximal auf die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Diese Bestellung kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Beschlussorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Beschlussorgan des Verbandsmitglieds ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen, wobei die Einladung Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände ausweisen muss. Die Ladung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/6 der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Kassenverwalter sowie Vertreter von Kooperationspartnern haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Sie sind vom Verbandsvorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen. Als Schriftführung kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung zugezogen werden. Mitglieder der Verbandsversammlung, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dies in der Niederschrift zu vermerken. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten Angelegenheiten.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 38 KommZG.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab, sein Stellvertreter ist der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.Opf.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Der Verbandvorsitzende erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes nach Art. 39 Abs. 2 KommZG werden von der Verwaltung des Landkreises Neustadt an der Waldnaab geführt.

(2) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erhält der Landkreis Neustadt an der Waldnaab eine Erstattung der angefallenen Personalkosten.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der übrigen Verbandsräte wird in einer Entschädigungssatzung geregelt. Diese ist von der Verbandsversammlung zu erlassen.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern aller Verbandsmitglieder veröffentlicht (Art. 24 KommZG).

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verbandsmitglieder haben pro Rechnungsjahr jährlich und für das Rechnungsjahr 2025 anteilig folgende Beiträge zu entrichten:

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	200.000 Euro
Landkreis Tirschenreuth	30.000 Euro
Kreisfreie Stadt Weiden	96.000 Euro
Stadt Kemnath	10.000 Euro

(2) Die Beiträge der Zweckverbandsmitglieder sind zu je ¼ ihres Jahresbetrages jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig.

(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes – Beiträge der Verbandsmitglieder, Betriebseinnahmen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen – nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, haben die Verbandsmitglieder zur Deckung des Fehlbetrages eine Umlage zu leisten. Die Hälfte des Fehlbetrags wird von den Verbandsmitgliedern anteilig nach der Höhe ihrer Zuschüsse getragen, die andere Hälfte anteilig nach der Zahl ihrer Einwohner. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen (Art 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gebietskörperschaft zu prüfen, die auch die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes erledigt (siehe § 10) ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 16

Änderung der Verbandssatzung, Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, sowie der Beitritt neuer Zweckverbandsmitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Das Recht jedes Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(2) Bei Austritt, Ausschluss und Beitritt von Verbandsmitgliedern ist gleichzeitig mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung über die Änderung des Stimmenverhältnisses in der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 2) sowie über die Änderung der Beitrags- und Umlagepflicht (§ 14 Abs. 1 und 3) zu beschließen.

(3) Austritte und Ausschlüsse bzw. Beitritte eines Verbandsmitgliedes werden zum Ende bzw. Beginn des laufenden Rechnungsjahres wirksam.

§ 17

Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung gemäß Art. 44 Abs. 3 KommZG kann von einem Verbandsmitglied nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Rechnungsjahres ausgesprochen werden.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes nach Befriedigung der Gläubiger anteilig ihrem Stimmenverhältnis nach § 6 Abs. 2 an die Verbandsmitglieder, soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Neustadt an der Waldnaab, den

Andreas Meier
Landrat

Weiden i.d.OPf., den

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Tirschenreuth, den

Roland Grillmeier
Landrat

Kemnath, den

Roman Schäffler
1. Bürgermeister

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Erweiterung der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang,
Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham;
Hier: Antrag auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage
nach § 16 BImSchG;
Bekanntmachung vom 14. August 2025, 8711.1-17-11

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Der Grüngas GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage (Anhang 1 der 4. BImSchV: Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle bzw. zur Biogaserzeugung 8.6.3.1 GE (> 100 t/d Rinderfestmist); Anlage zur Biogasaufbereitung 1.16 V (> 1,2 Mio. Nm³/a); Anlage zur Stromerzeugung: BHKWs 1.2.2.1 V (> 10 MW FWL)) auf dem Grundstück Flurnummern 340, 351, 352, 352/1, 352/52, 355, 358 der Gemarkung Arnschwang erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:

Nr. gemäß Lageplan	Bezeichnung/ Kurzbeschreibung	Bestand	Plan
44	Errichtung und Betrieb der Trafostation 5	-	neue Trafostation 5
43, 45	Errichtung und Betrieb eines Leitungstunnels mit Lüftungsanlage	-	Leitungstunnel und Lüftungsanlage zum Leitungstunnel
46	Errichtung und Betrieb einer mobilen Geruchsbindemaschine	-	1 Geruchsbindemaschine
47	Errichtung und Betrieb der Trafostation 6	-	neue Trafostation 6
108.1 bis 108.6	Anpassung der Ausrichtung des Kombilagers, einschl. Pumpenraum und Fütterungskomponenten	Kombilager genehmigt	Drehung des geplanten Kombilagers um 180°
108.7	Errichtung und Betrieb einer Werkstatt neben dem Kombilager	-	1 Werkstatt
10, 12.1 bis 12.4	Änderung und Erweiterung der Gärrestseparation	9 Separatoren, 2 Kratzkettenförderer	16 Separatoren, Erweiterung des Gebäudes

Anmerkung:
Der mittelfristig geplante nächste Ausbauschritt der Biogasanlage mit weiteren Fermentern ist **nicht** Teil der vorliegenden Genehmigung, ebenso die dargestellten SCR-Anlagen und AdBlue-Lagertanks für die BHKW.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u. a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 15. August 2025 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 28. August 2025

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung der Oberpfalz, Zimmer D 215, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Sofern möglich wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 0941 5680 1871).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regensburg, 28. Juli 2025
Regierung der Oberpfalz

Gareis
Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
vom 29. Juli 2025
(Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 6 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl S. 257), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 22 Juli 2025 beschlossen, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Artikel 16 Abs. 6 Satz 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (31. Änderung) durchzuführen.

Die 31. Änderung des Regionalplans beinhaltet die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom **18. August 2025 bis einschließlich 2. Oktober 2025** zu jedermanns Einsicht (sog. Einsicht für die Öffentlichkeit) bei nachfolgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf online einsehbar auf:
Der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord:
(www.oberpfalz-nord.de → „Aktuelles – Rubrik Windkraft“)
https://www.oberpfalz-nord.de/aktuelles.htm

Der Internetseite der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz
Direktlink:
https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html#onfortschreibungen

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG am **2. Oktober 2025** wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: rpv@neustadt.de) gegeben.

Mit Ablauf der Frist sind, gemäß Art. 16 Abs.2 Satz 4 BayLplG, alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Beteiligungsverfahren um eine ergänzende Beteiligung gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG handelt, weshalb Äußerungen nur zu den Änderungen, die sich im Vergleich zum ersten Fortschreibungsentwurf ergeben haben, abgegeben werden können.

Neustadt a.d.Waldnaab, 29. Juli 2025

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2025 den vorgelegten Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2023 festgestellt und beschlossen, dass aus dem Jahresgewinn von 719.464,04 € ein Betrag von 99.000,00 € in die Allgemeine Rücklage eingestellt wird. Der restliche Betrag in Höhe von 620.464,04 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 160.584,63 €, insgesamt 1.781.048,67 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; unter Berücksichtigung der Regelungen der Verbandssatzung geben sie keinen Anlass zu Beanstandungen.
München, den 07.11.2024
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 7. Juli 2025
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“ veröffentlicht.